

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.381.088

Wien, 18. August 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2393/J vom 18. Juni 2020 der Abgeordneten Michael Schnedlitz, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Die Republik Österreich ist als Arbeitgeber in hohem Maß bestrebt, die Gesundheit aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und insbesondere jene, die einer Risikogruppe angehören, bestmöglich und weitestgehend zu schützen.

Seit dem 16. März 2020 befanden sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der verschiedenen Ressorts grundsätzlich im Home Office. Ausgenommen war ein eingeschränkter Kreis von unverzichtbarem Schlüsselpersonal, das zumindest fallweise auch physisch an den Dienststellen anwesend war und dann oft weit über dem üblichen Ausmaß Dienst geleistet hat, z.B. im IT-Bereich. Selbstverständlich waren Mitglieder einer Risikogruppe nicht Teil dieses Schlüsselpersonals.

Der reguläre Dienstbetrieb im Bundesdienst wurde mit 6. Juli 2020 wieder vollständig aufgenommen. Da davor alle Mitarbeiter – mit den genannten Ausnahmen – den Dienst im Home-Office versehen haben, kam es bis dahin zu keiner unterschiedlichen Behandlung nach Risikogruppen.

Nach der Aufnahme des Dienstbetriebs gilt auch im Bundesdienst die allgemeine Rechtslage, wonach Personen, die der Covid-19-Risikogruppe angehören, bei Vorlage des entsprechenden Attests bei ihrem Dienstgeber einen Anspruch auf Dienstfreistellung unter

Fortzahlung des Entgelts haben, sofern sie ihrer Dienstleistung nicht von zuhause aus nachkommen bzw. am Arbeitsplatz keine geeigneten Schutzmaßnahmen getroffen werden können.

Stichtag der vorliegenden schriftlichen parlamentarischen Anfrage ist der 18. Juni 2020, also vor vollständiger Wiederaufnahme des Dienstbetriebs.

Zu 1. bis 14.:

Einleitend wird festgehalten, dass der Dienstgeber über die Zugehörigkeit von Bediensteten zur COVID-19-Risikogruppe nur insoweit Kenntnis haben kann, als die Bediensteten dem Dienstgeber ihre Zugehörigkeit zur COVID-19-Risikogruppe aufgrund eines vorliegenden Risikoattests gemeldet haben.

Im Kabinett des Herrn Bundesministers für Finanzen und im Büro des Herrn Generalsekretärs liegen keine Fälle einer Zugehörigkeit zur COVID-19-Risikogruppe im Sinne des 9. COVID-19-Gesetzes vor bzw. verfügt niemand über ein ausgestelltes COVID-19-Risiko-Attest.

Angesichts der dem Bundesministerium für Finanzen (BMF) zum Stichtag der Anfrage bekannten wenigen Einzelfälle einer Zugehörigkeit von Bediensteten des Ressorts zur COVID-19-Risikogruppe wird um Verständnis ersucht, dass von einer konkreten Angabe dieser Anzahl aufgrund der dadurch möglichen Rückführbarkeit auf Einzelpersonen aus datenschutzrechtlichen Aspekten Abstand genommen wird.

Da die betreffenden Bediensteten des BMF Telearbeit verrichtet haben und die Prüfung ergeben hat, dass diese Bediensteten ihre Dienstleistung auch weiterhin in Telearbeit erbringen können, war ein Anspruch auf Freistellung von der Dienstleistung von Gesetzes wegen nicht gegeben. Selbstverständlich wird auch bei einer allfälligen persönlichen Dienstverrichtung im Büro, z.B. Teilnahme an Besprechungen, auf den Umstand Rücksicht genommen, dass diese Personen der Risikogruppe angehören.

Es entstanden keine Kosten für zusätzliche Schutzmaßnahmen.

Zu 15.:

Es wird auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2326/J vom 18. Juni 2020 verwiesen.

Zu 16.:

Es wird auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1757/J vom 28. April 2020 verwiesen.

Der Bundesminister:
Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

